

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ständigen Ausschusses

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 14/1940**

Gesetz zu dem Evangelischen Kirchenvertrag Baden-Württemberg und zu der Römisch-katholischen Kirchenvereinbarung Baden-Württemberg

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 14/1940 – unverändert zuzustimmen.

13. 12. 2007

Der Berichterstatter:

Rainer Stickelberger

Der Vorsitzende:

Winfried Mack

Bericht

Der Ständige Ausschuss hat in seiner 17. Sitzung am 13. Dezember 2007 den Gesetzentwurf der Landesregierung zu dem Evangelischen Kirchenvertrag Baden-Württemberg und zu der Römisch-katholischen Kirchenvereinbarung Baden-Württemberg – Drucksache 14/1940 – behandelt.

Zur Gesetzesberatung lagen dem Ständigen Ausschuss die Empfehlungen und Berichte über die Vorberatungen des Ausschusses für Schule, Jugend und Sport vom 5. Dezember 2007 (*vgl. Anlage 1*) sowie des Finanzausschusses vom 6. Dezember 2007 (*vgl. Anlage 2*) vor.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD legt dar, seine Fraktion werde dem Gesetzentwurf wie bereits im Rahmen der Ersten Beratung im Plenum angekündigt zustimmen.

Ausgegeben: 18. 12. 2007

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Unter Bezugnahme auf den Bericht über die Beratung des Gesetzentwurfs im vorberatenden Finanzausschuss führt er aus, im Verlauf dieser Beratung habe sich ein Vertreter des Rechnungshofs mehrfach zu Wort gemeldet und dabei u. a. zwei Regelungen in dem Gesetzentwurf zugrunde liegenden Evangelischen Kirchenvertrag Baden-Württemberg als politisch unklug bezeichnet. Ferner habe der Rechnungshof nach der Ersten Beratung des Gesetzentwurfs im Plenum presseöffentlich zum Gesetzentwurf Stellung genommen. Angesichts dieser Äußerungen werfe er die Frage auf, ob es sinnvoll sei, dass der Rechnungshof auf diese Weise Einfluss auf ein Gesetzgebungsverfahren nehme.

Von der Landesregierung wolle er wissen, ob der Rechnungshof von diesem Gesetzentwurf bereits vor dessen Einbringung in den Landtag Kenntnis gehabt habe und wie die Landesregierung die erwähnten Meinungsäußerungen des Rechnungshofs bewerte.

Eine Abgeordnete der Fraktion GRÜNE bringt vor, sie halte den vorliegenden Gesetzentwurf für einen guten Kompromiss zwischen den Interessen des Landes und denen der Kirchen. Ihre Fraktion werde diesem Gesetzentwurf mehrheitlich zustimmen.

Der Rechnungshof habe in der Tat verschiedene Einwände gegen diesen Gesetzentwurf vorgetragen. Einer davon beziehe sich auf die Ausstattung der Theologischen Fakultäten. Diesen Einwand teile sie jedoch nicht, weil im Vertrag zwar der Istzustand beschrieben sei, jedoch nicht festgeschrieben sei. Ein weiterer Einwand des Rechnungshofs ziele auf die staatliche Weiterbeschäftigung von abberufenen Professoren. Um beurteilen zu können, wie gewichtig dieser Einwand sei, bitte sie um Auskunft, wie viele Professoren in der Vergangenheit abberufen worden seien. In diesem Zusammenhang sei im Übrigen anzumerken, dass es das Problem der Abberufung von Professoren nicht gäbe, wenn entsprechend dem Petitum der Grünen künftig davon Abstand genommen würde, Professoren zu Lebenszeitbeamten zu ernennen.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU signalisiert die Zustimmung seiner Fraktion zum vorliegenden Gesetzentwurf, der einen guten Kompromiss darstelle, welcher die Interessen aller Beteiligten berücksichtige. Die vom Rechnungshof vorgebrachte Kritik am Gesetzentwurf werde von der CDU-Fraktion weder in der Sache noch in der Form des Vortrags geteilt; er verweise in diesem Zusammenhang darauf, dass der Rechnungshof in der Tat auch politische Bewertungen vorgenommen habe, die ihm nicht zustünden.

Abschließend merkt er an, mit dem Gesetzgebungsvorhaben werde eine jahrzehntelange gewisse Diskriminierung der württembergischen evangelischen Landeskirche abgestellt. Auch deshalb finde der Gesetzentwurf die Zustimmung der CDU-Fraktion.

Ein weiterer Abgeordneter der Fraktion der CDU äußert, bekanntermaßen gehörten die Katholiken der Stadt Bad Wimpfen zur Diözese Mainz. Die Diözese Mainz habe die Römisch-katholische Kirchenvereinbarung jedoch nicht mitunterzeichnet. Ihn interessiere, ob diese Kirchenvereinbarung trotzdem auch für diese Exklave der Diözese Mainz gelte.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP legt dar, auch seine Fraktion werde dem vorliegenden Gesetzentwurf zustimmen. Denn die Kirchen leisteten gute Arbeit, die immer wieder auch gelobt werde, und nähmen dem Staat manche Aufgabe ab, die er sonst selbst wahrnehmen müsste. Insofern seien der Evangelische Kirchenvertrag Baden-Württemberg und die Römisch-katholische Kirchenvereinbarung Baden-Württemberg, die die Rechtssicherheit erhöhten, trotz der Kritik des Rechnungshofs eine gute Lösung.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE äußert, die Staatsleistungen Baden-Württembergs an die Kirchen beliefen sich in der Summe auf rund 50 Millionen € jährlich, was nunmehr gewissermaßen auf Dauer festgeschrieben werde, weil keine Kündigungsklausel vorgesehen sei. Deshalb stimme er dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht zu, zumal er die große Gefahr sehe, dass andere Religionsgemeinschaften vergleichbare Ansprüche an das Land stellen könnten. Er räume jedoch ein, dass seine Haltung in dieser Frage selbst in seiner Fraktion keine Mehrheit gefunden habe.

Eine Vertreterin des Kultusministeriums teilt mit, der Rechnungshof habe im Rahmen der Anhörung vor der Einbringung des Gesetzentwurfs in den Landtag eine Stellungnahme abgegeben. Welche Vereinbarungen es zwischen Landtag und Rechnungshof hinsichtlich der Einflussmöglichkeiten des Rechnungshofs auf laufende Gesetzgebungsverfahren gebe, sei ihr nicht bekannt.

Hinsichtlich der Ausstattung der theologischen Fakultäten erfolge eine Festbeschreibung des Istzustandes, die jedoch nicht ausschließe, dass die Zahl der Professoren eventuell verringert werde.

Die Frage der Abgeordneten der Fraktion GRÜNE, wie viele Professoren in der Vergangenheit abberufen worden seien, könne sie aus dem Stegreif nicht beantworten. Sie sage zu, diese Frage nach Rücksprache mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst schriftlich zu beantworten.

Abschließend legt sie dar, Beamtenverhältnisse auf Zeit seien bereits derzeit möglich. Sie könnten einmalig verlängert werden, wobei die Gesamtdauer zehn Jahre nicht überschreiten dürfe, und seien dadurch gekennzeichnet, dass sie mit Zeitablauf automatisch ausliefen.

Ein weiterer Vertreter des Kultusministeriums legt dar, die Erzdiözese Freiburg und die Diözese Rottenburg-Stuttgart hätten sich mit der Diözese Mainz ins Benehmen gesetzt und den Vertrag auch für die Diözese Mainz abgeschlossen, sodass Bad Wimpfen in den Geltungsbereich des Vertrages einbezogen sei.

Der Vorsitzende stellt die Zustimmung des Ausschusses fest, über den Gesetzentwurf im Ganzen abzustimmen.

Der Ausschuss beschließt gegen eine Stimme ohne Stimmenthaltungen mit allen übrigen Stimmen, dem Plenum zu empfehlen, dem Gesetzentwurf unverändert zuzustimmen.

14. 12. 2007

Rainer Stickelberger

Anlage 1

Empfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Schule, Jugend und Sport
an den Ständigen Ausschuss**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 14/1940**

**Gesetz zu dem Evangelischen Kirchenvertrag Baden-Württemberg und
zu der Römisch-katholischen Kirchenvereinbarung Baden-Württemberg**

Empfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 14/1940 – unverändert zuzustimmen.

05. 12. 2007

Der Berichterstatter:

Christoph Bayer

Der Vorsitzende:

Norbert Zeller

Bericht

Der Ausschuss für Schule, Jugend und Sport hat in seiner 14. Sitzung am 5. Dezember 2007 den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zu dem Evangelischen Kirchenvertrag Baden-Württemberg und zu der Römisch-katholischen Kirchenvereinbarung Baden-Württemberg – Drucksache 14/1940 – beraten.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU teilt mit, seine Fraktion könne zu der mit den Kirchen getroffenen Vereinbarung ihre Zustimmung erteilen.

In der Tagespresse werde der Landesrechnungshof mit der Einschätzung zitiert, die Landesregierung sei gegenüber den Kirchen zu großzügig gewesen. Nach seinem Kenntnisstand seien im Rahmen der Vertragsverhandlungen nicht die Maximalforderungen der Kirchen erfüllt worden; vielmehr habe es sich um einen in gutem Einvernehmen zwischen Kirchen und Land erzielten Kompromiss gehandelt.

Sich mit der Kritik des Rechnungshofs detaillierter auseinanderzusetzen sei allerdings eher Aufgabe des mitberatenden Finanzausschusses. Ihn selbst habe er staunt, dass der Rechnungshof auch Aspekte thematisiert habe, deren Finanzwirksamkeit sich ihm nicht auf den ersten Blick erschlossen, z. B. im Hinblick auf Ausbildungsfragen bzw. bezüglich der Universitätslehrstühle.

Er wolle ankündigen, dass seine Fraktion anlässlich der Zweiten Beratung des Gesetzentwurfs auf die Aussage des Vorsitzenden der Fraktion GRÜNE zum Thema Religionsunterricht eingehen werde. Bezug nehmend auf die Entwicklung der Mitgliederzahlen in den christlichen Kirchen und den Anstieg des Anteils von Mitbürgerinnen und Mitbürgern, die keiner Kirche bzw. einer anderen Religion angehörten, habe der Fraktionsvorsitzende der Grünen geäußert, man solle das Postulat einer „Erziehung im Geiste der christlichen Nächstenliebe“ in der Landesverfassung neu überdenken. Nach Auffassung der Fraktion der CDU trage diese Formulierung der kulturellen Tradition Rechnung und könne von allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern problemlos mitgetragen werden. Die Anknüpfung an Herkunft und Tradition sowie die damit verbundenen gesellschaftlichen Grundlagen halte er durchaus für wichtig.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD merkt an, er wolle davor warnen, ausgelöst durch die Äußerung des Rechnungshofs nun in eine Debatte über die Sinnhaftigkeit kirchlichen Engagements einzutreten. Dahin gehend bestehe, wie er hoffe, fraktionsübergreifend Einigkeit. Das Subsidiaritätsprinzip solle nicht angetastet werden, und den Abgeordneten sei sehr wohl bekannt, welche Arbeit in den Kirchen und durch die Kirchen geleistet werde.

An der Intention des Gesetzentwurfs sei keinerlei Kritik zu üben, zumal es ohnehin lediglich darum gehe, eine lange geübte Praxis in einem Vertragswerk zu kodifizieren, was im Grunde genommen längst überfällig sei.

Seines Erachtens sei diese Gesetzesberatung nicht der Platz für eine Debatte über den Religionsunterricht an Schulen oder über entsprechende Bezüge in der Landesverfassung. Solche Auseinandersetzungen könnten gegebenenfalls an anderer Stelle geführt werden.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE stellt fest, er begrüße, dass nunmehr eine klare und transparente vertragliche Regelung mit den Kirchen vorgelegt worden sei. Damit werde der Status quo auch im verfassungsrechtlichen Auftrag weitergeführt und langfristig abgesichert.

Da die vorgelegten Entwürfe jedoch ein erhebliches Finanzvolumen umfassten, stelle sich die Frage, ob diese vertragliche Absicherung nun gewissermaßen Ewigkeitscharakter erhalten solle. So könne nicht ausgeschlossen werden, dass sich der erforderliche Aufwand im Laufe der nächsten Jahrzehnte möglicherweise verändere, was offenbar nicht entsprechend Eingang in die Struktur der gewährten Geldleistungen gefunden habe. Aus seiner Sicht bestehe daher noch Beratungsbedarf hinsichtlich des zeitlichen Horizonts der finanziellen Regelungen.

Die Empörung, die die Rede des Fraktionsvorsitzenden der Grünen bei einigen Mitgliedern der CDU-Fraktion ausgelöst habe, vermöge er nicht nachzuvollziehen. Sicherlich sei gerade der Fraktionsvorsitzende der Grünen hinsichtlich seiner Position gegenüber den Kirchen unverdächtig. Zudem stehe diese Äußerung – wie bereits vom Vorredner angemerkt – mit der gesetzlichen Verankerung des vorgelegten Vertragstexts nicht unmittelbar in Zusammenhang.

Der Rechnungshof habe thematisiert, dass seitens des Landes auch die Wirtschaftlichkeit einer theologischen Fakultät Berücksichtigung finden müsse. Ihn interessiere daher, inwiefern die festgelegten Beträge künftig dynamisiert würden bzw. ob eine ökonomische Vorgehensweise Einfluss auf die Leistungen habe. Offenbar brauche diesbezüglich kein Nachweis geführt zu werden.

Auch im Bereich der Pfarrerbesoldung und -versorgung, wo erheblich höhere Aufwendungen anfielen, müsse man sich die Frage stellen, ob eine Dynamisierung der Beträge für die Zukunft die richtige Lösung sei, sofern nicht zugleich auch ein Augenmerk auf die Wirtschaftlichkeit der Mittelverwendung gerichtet werde. Ihn interessiere zudem, wie viele Personen hiervon betroffen seien. Da außerdem nicht bekannt sei, wie viele Pfarrerstellen in den nächsten Jahrzehnten besetzt werden könnten, seien auch die tatsächlich entstehenden Aufwendungen zu ermitteln.

Der Staatssekretär des Kultusministeriums erläutere, die Verhandlungen zwischen den Vertretern der Landesregierung und der vier Kirchen seien in ausgesprochen freundschaftlicher Atmosphäre geführt worden.

Bei den ausgehandelten staatlichen Leistungen an die Kirchen handle es sich um pauschalierte Mittel des Landes. Hierüber seien in den letzten Jahren hinter den politischen Kulissen durchaus Auseinandersetzungen zwischen den Kirchen und der Landesregierung geführt worden. In einigen Punkten gehe es um Auslegungsfragen. Die Kirchen hätten gefordert, die erfolgten Kürzungen vollständig zurückzunehmen. Nunmehr erfolge zunächst eine Rücknahme der Mittelkürzung um die Hälfte; später erfolge eine Dynamisierung der Beträge. Die getroffene Regelung sei im Einvernehmen verabschiedet worden.

Die Sicherstellung der Arbeit der theologischen Fakultäten an den Universitäten habe für die Kirchen bei den Verhandlungen eine wichtige Rolle gespielt. In der vorliegenden Vereinbarung könnten sich nun alle Partner wiederfinden.

„Ewigkeitscharakter“ möge zwar ein in der Theologie relevanter Begriff sein; ein Vertragswerk sei jedoch keineswegs „ewig“. Vielmehr sei im gegenseitigen Einvernehmen eine Sprechklausel in die Vertragstexte integriert worden. Somit könnten in besonders schwierigen finanziellen Situationen Nachverhandlungen erfolgen und Modifizierungen vorgenommen werden. Auf diese Weise werde gewährleistet, dass für die Vertragspartner die Möglichkeit bestehe, hinsichtlich der einen oder anderen Festlegung in den kommenden Jahren bei Bedarf erneut Verhandlungen aufzunehmen.

Im Übrigen vertrete er die Auffassung, dass das vorgelegte Vertragswerk allen Verhandlungspartnern gerecht werde.

Der Vorsitzende stellt fest, dass der Ausschuss damit einverstanden ist, den Gesetzentwurf insgesamt zur Abstimmung zu stellen.

Der Ausschuss empfiehlt dem federführenden Ständigen Ausschuss bei einer Enthaltung einstimmig, dem Gesetzentwurf der Landesregierung unverändert zuzustimmen.

11. 12. 2007

Christoph Bayer

Anlage 2

Empfehlung und Bericht

**des Finanzausschusses
an den Ständigen Ausschuss**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 14/1940**

**Gesetz zu dem Evangelischen Kirchenvertrag Baden-Württemberg und
zu der Römisch-katholischen Kirchenvereinbarung Baden-Württemberg**

Empfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 14/1940 – unverändert zuzustimmen.

06. 12. 2007

Der Vorsitzende und Berichterstatter:

Ingo Rust

Bericht

Der Finanzausschuss hat in seiner 21. Sitzung am 6. Dezember 2007 den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zu dem Evangelischen Kirchenvertrag Baden-Württemberg und zu der Römisch-katholischen Kirchenvereinbarung Baden-Württemberg – beraten.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE äußert, in ihrer Ausgabe vom 5. Dezember 2007 berichte die „Stuttgarter Zeitung“ über eine Reihe von Einwänden, die der Rechnungshof gegenüber dem Evangelischen Kirchenvertrag Baden-Württemberg vorgebracht habe. Ihn verwundere, dass er aus der Presse von dieser Kritik habe erfahren müssen und die betreffende Stellungnahme dem Ausschuss nicht zugegangen sei. Er bitte den Rechnungshof darum, seine Einwände zunächst noch einmal darzustellen, bevor der Ausschuss in die Gesetzesberatung eintrete.

Ein Vertreter des Rechnungshofs führt aus, gegen den Vertrag insgesamt habe der Rechnungshof nichts einzuwenden. Der Vertrag beinhalte in weiten Teilen auch keine fiskalisch relevanten Punkte. Einige Vorschriften allerdings hätten den Rechnungshof überrascht und seien auch mit fiskalischen Folgen verbunden.

Der Schwerpunkt der Einwände des Rechnungshofs beziehe sich auf Artikel 3 des Evangelischen Kirchenvertrags Baden-Württemberg: Evangelische Theologie und Kirchenrecht an den Universitäten Heidelberg und Tübingen. Die darin enthaltenen Regelungen gingen zum einen über die Vorgaben der Landesverfassung hinaus. Dies sei zwar rechtlich zulässig, werde vom Rechnungshof aber als politisch nicht sehr klug erachtet. Zum anderen gingen die Vorschriften weiter als die in allen anderen evangelischen Kirchenverträgen in Deutschland. Keiner anderen evangelischen Landeskirche werde ein so großer Einfluss auf die Evangelisch-Theologischen Fakultäten eingeräumt wie der, den die beiden Evangelischen Landeskirchen in Baden und in Württemberg erhielten. Neben den Einwänden zum Hochschulteil des Evangelischen Kirchenvertrags Baden-Württemberg habe der Rechnungshof noch einige kleinere Anmerkungen zu den übrigen Teilen.

Künftig könnten die Lehrstühle an den Evangelisch-Theologischen Fakultäten nur noch mit Zustimmung des jeweiligen Oberkirchenrats besetzt werden. Damit übernehme der Vertrag im Grunde eine Regelung, die im Bereich der katholischen Kirche gelte. Die angesprochene Zustimmung sei bisher nicht notwendig gewesen. Artikel 10 der Landesverfassung sehe lediglich ein „Benehmen mit der Kirche“ vor, was die Besetzung eines Lehrstuhls an einer theologischen Fakultät betreffe.

Einmalig in der evangelischen Kirche in Deutschland sei auch das Recht, Lehre und Bekenntnis eines Hochschullehrers nachträglich zu beanstanden und die Zustimmung zurückzunehmen. Scheide ein Hochschullehrer jedoch aus einer Evangelisch-Theologischen Fakultät aus, müsse er vom Staat weiterbeschäftigt werden, sodass sich solche Fälle fiskalisch auswirkten. Das angesprochene Recht bestehe auch für die katholische Kirche und habe verschiedentlich schon, wie im Fall K., zum Entzug der kirchlichen Lehrerlaubnis geführt. Er wundere sich, dass die evangelische Kirche in diesem Punkt dem Vorbild der katholischen Kirche folge.

Artikel 3 des Evangelischen Kirchenvertrags Baden-Württemberg garantiere außerdem den Bestand der Evangelisch-Theologischen Fakultäten. In dieser Hinsicht gehe der Vertrag nicht weiter als die Landesverfassung. Letztere allerdings könne geändert werden, während der Vertrag unkündbar sei. Der Rechnungshof halte aber die Formulierung in Artikel 3 für politisch unklug, wonach auch noch davon die Rede sei, dass eine angemessene Ausstattung der Fakultäten gewährleistet werde. Im Zweifel sei also gerichtlich zu entscheiden, ob die Ausstattung den Bestimmungen des Vertrags entspreche. Artikel 3 ermögliche es der Kirche sogar, zusätzliche Fächer einzurichten. Dies sei nach Ansicht des Rechnungshofs fiskalisch sehr gefährlich. Die Vorschriften zur Ausstattung der Evangelisch-Theologischen Fakultäten stellten eine sehr weitgehende und eine in Deutschland einmalige Leistungsverpflichtung des Staates dar. Ein solch weitgehendes Recht bestehe auch für die katholische Kirche in Bezug auf die Katholisch-Theologischen Fakultäten nicht.

Die badische evangelische Landeskirche verfüge über das Privileg, dass der Staat die zweite Stufe der Pfarrerausbildung zum Teil subventioniere, indem die Hochschullehrer an der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg Teile ihres Lehrdeputats am Predigerseminar Petersstift leisteten. Auch die katholischen Professoren wirkten an der zweiten Stufe der Priesterausbil-

dung mit. Dabei handle es sich jedoch um eine Nebentätigkeit, die von der Kirche und nicht vom Staat finanziert werde. Das Deputat wiederum mindere sich durch diese Nebentätigkeit nicht. Das angesprochene Privileg, das die badische evangelische Landeskirche gegenüber allen anderen evangelischen Landeskirchen und auch gegenüber der katholischen Kirche besitze, werde in Artikel 4 des Kirchenvertrags – Predigerseminar Petersstift – im bisherigen Umfang fortgeschrieben.

Gemäß Artikel 19 der Landesverfassung würden die Dozenten für Theologie und Religionspädagogik im Einvernehmen mit der zuständigen Kirchenleitung berufen. Artikel 5 des Evangelischen Kirchenvertrags Baden-Württemberg übernehme diese Bestimmung, räume der Kirche aber ohne Not das zusätzliche und bundesweit einmalige Recht ein, die Zustimmung wieder zurückzunehmen. In einem solchen Fall müsste der betreffende Dozent anderweitig eingesetzt werden, was wiederum fiskalische Folgen hätte.

In Artikel 8 des Kirchenvertrags – Evangelischer Religionsunterricht – gehe es auch um Ersatzleistungen für den durch kirchliche Lehrkräfte an öffentlichen Schulen erteilten Religionsunterricht. Bisher sei in diesem Zusammenhang immer davon die Rede gewesen, dass Personalausgaben der Kirche ersetzt würden. Nun werde vom „Kostendeckungsgrad“ dieser Ersatzleistungen gesprochen. Es sei darauf zu achten, dass über diesen Weg nicht plötzlich Gemeinkosten der Kirche mitfinanziert würden. Die aufgegriffene Bestimmung zu den Ersatzleistungen stelle allerdings nur einen Rahmen dar, da ihr noch eine Vereinbarung zwischen dem zuständigen Ministerium und dem Oberkirchenrat folgen müsse, und werde insofern vom Rechnungshof nicht allzu heftig kritisiert. Jedoch müsse nach Ansicht des Rechnungshofs begrifflich etwas sorgfältiger zwischen Kosten, Aufwendungen und Ausgaben differenziert werden.

Nach wie vor erbringe das Land erhebliche Leistungen an die Kirchen aus seiner staatlichen Baulast. Schon seit der Weimarer Reichsverfassung von 1919 bestehe der Auftrag, die Staatsleistungen an die Kirchen durch die Landesgesetzgebung abzulösen. Dies sei im Sinne einer Geldleistung zu verstehen. Damit solle der Staat von den betreffenden Pflichten befreit werden. Dieses Verfassungsgebot sei in das Grundgesetz übernommen worden, aber bis heute nicht erfüllt worden. Auch der Evangelische Kirchenvertrag Baden-Württemberg sehe keine Ablösung vor, sondern stelle nur für einen unbestimmten Zeitpunkt Verhandlungen darüber in Aussicht. Mit der staatlichen Baulast seien nicht nur materielle Leistungen, sondern auch erhebliche personelle Aufwendungen verbunden. Dieser Aufwand würde mit der Ablösung der Baulast entfallen, da die Kirchen ihre Gebäude dann selbst unterhalten müssten.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU legt dar, der vorliegende Gesetzentwurf setze einen Vertrag voraus, den die beteiligten Seiten einvernehmlich abgeschlossen hätten. Darin unterscheide sich dieses Gesetzgebungsverfahren von anderen, bei denen der Gesetzgeber in der Ausgestaltung frei sei.

Mit dem in Rede stehenden Gesetzesvorhaben solle einerseits Rechtsklarheit geschaffen und andererseits eine Gleichbehandlung der beiden evangelischen Landeskirchen und der beiden katholischen Diözesen erreicht werden. Nach Ansicht der CDU sei dies richtig und habe die Landesregierung bei ihren Verhandlungen mit den Kirchen ein gutes Ergebnis erzielt. Daher werde seine Fraktion dem Gesetzentwurf zustimmen. Die Einwände des Rechnungshofs jedoch teile sie vom Grundsatz her nicht.

Den evangelischen Landeskirchen werde durch den Kirchenvertrag ein Veto-recht in Bezug auf die Berufung eines Hochschullehrers an den Evangelisch-

Theologischen Fakultäten eingeräumt. Er sehe keinen Grund, weshalb die evangelischen Landeskirchen in dieser Hinsicht schlechter behandelt werden sollten als die katholischen Diözesen.

Im Übrigen unterliege die Frage, ob ein Vetorecht zugestanden werden solle, rein der politischen Abwägung. Eine Erörterung durch den Rechnungshof könne sich nur auf die Frage der Weiterbeschäftigung eines Hochschullehrers im Falle seiner Abberufung beziehen. Lediglich diese Frage sei von finanzieller Bedeutung für das Land. Im Übrigen verweise er auf Artikel 30 des Evangelischen Kirchenvertrags Baden-Württemberg, wonach sich die Vertragsparteien um eine Anpassung des Vertragsinhalts bemühten, wenn für eine der beiden Seiten ein Festhalten daran nicht mehr zumutbar sei, weil sich die Verhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wesentlich geändert hätten.

Er frage das Finanzministerium, ob eine Ablösung der staatlichen Baulast für das Land unter Berücksichtigung aller Kosten wirtschaftlich günstiger wäre als die weitere Erfüllung der Baulastpflicht. Er unterstelle, dass sich der Rechnungshof mit dieser Frage befasst habe, wenn die Finanzkontrolle eine Ablösung fordere.

Der Abgeordnete der Fraktion GRÜNE trägt vor, der Evangelische Kirchenvertrag habe im Prinzip Ewigkeitscharakter, auch wenn in dieser Hinsicht mit Blick auf Artikel 30 gewisse Einschränkungen zu machen seien. Er halte die Grundsatzfrage für durchaus berechtigt, ob solche zeitlich unbefristeten Verträge abgeschlossen werden sollten. So werde ja darüber diskutiert, die Geltungsdauer von Rechtsvorschriften zu begrenzen. Mit der in dem Vertrag vorgesehenen Dynamisierung der Staatsleistungen sei er einverstanden. Doch erscheine ihm eine im Prinzip zeitlich unbegrenzte Dynamisierung etwas problematisch, da niemand Krisensituationen in der Zukunft ausschließen könne.

Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 des Evangelischen Kirchenvertrags Baden-Württemberg laute:

Eine angemessene Vertretung der fünf theologischen Kernfächer, der christlichen Religionsphilosophie sowie eine darüber hinausgehende Schwerpunkt- und Profilbildung und die Ausbildung in alten Sprachen werden gewährleistet.

Er gehe davon aus, dass die drei alten Sprachen Griechisch, Latein und Hebräisch von den Universitäten auch in Zukunft ohnehin angeboten würden. Insofern komme er, was die Zahl der Lehrstühle an den Evangelisch-Theologischen Fakultäten angehe, auf ein Modell „Sechs plus zwei plus zwei plus x“. Im Schlussprotokoll zum Kirchenvertrag sei von 15 Lehrstühlen die Rede. Dies könne als sinnvolle Ausstattung betrachtet werden, beschreibe aber lediglich den Istzustand. An das Schlussprotokoll sei der Staat allerdings in keiner Weise gebunden, sondern nur an den Wortlaut des Vertrags selbst. Nach Artikel 3 des Vertrags wiederum bleibe die Ausstattung deutlich unter 15 Lehrstühlen. Daran lasse sich seines Erachtens nichts beanstanden. Insofern könne er die Kritik des Rechnungshofs nicht nachvollziehen. Jedoch sei es in der Tat durchaus problematisch, dass in Artikel 3 genau aufgeführt werde, was zu einer angemessenen Vertretung zähle. Dies sei aber in erster Linie ein Problem der Kirchen.

Auch die evangelischen Landeskirchen könnten nun Hochschullehrer von ihrer Lehrtätigkeit wieder entbinden. Dies sei Ausfluss dessen, dass die Kirche den Inhalt und der Staat die Form der Ausbildung bestimme. Auch der evangelischen Kirche dürfe nicht das Recht verwehrt werden, einem Profes-

vor dann, wenn sie dessen Lehre und Bekenntnis nachträglich zu beanstanden habe, die Lehrerlaubnis zu entziehen. Schließlich sei dieser für die Ausbildung ihrer Geistlichen verantwortlich. Die Vocatio bei der evangelischen Kirche ergebe sich eindeutig aus der kooperativen Art der Trennung von Staat und Kirche.

Hingegen stelle es ein Problem des Staates und nicht der Kirchen dar, dass abberufene Professoren, die Lebenszeitbeamte seien, weiterbeschäftigt werden müssten. Nirgendwo sei festgeschrieben, dass Hochschullehrer Lebenszeitbeamte sein müssten. Dafür gebe es auch keine Begründung. Nach Ansicht der Grünen sollte endlich davon Abstand genommen werden, Professoren zu Lebenszeitbeamten zu ernennen. Damit wäre auch das zuvor angesprochene Problem gelöst.

Eine Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP betont, der Vertrag könne zwar nicht einseitig von einem Vertragspartner gekündigt werden, doch sei es immer möglich, Verträge in gegenseitigem Einvernehmen zu ändern. Von daher müssten beide Seiten über die Weiterführung des Vertrags im Gespräch bleiben.

Ihre Fraktion schätze die Leistung, die von den Kirchen auch für das Staatswesen erbracht werde. Dabei sei der FDP/DVP die grundsätzliche Trennung von Kirche und Staat durchaus wichtig. Deshalb sei sie auch dankbar für die Anmerkungen des Rechnungshofs. Andererseits dürfe der Staat unterschiedliche Religionsgemeinschaften nicht ungleich behandeln. Da es Regelungen gegeben habe, die der einen Seite wesentlich mehr Rechte zugestanden hätten als der anderen, sei es nachvollziehbar, dass vergleichbare Regelungen für alle getroffen würden. Dies halte sie sehr wohl für richtig.

Die evangelische Kirche sei in Bezug auf Lehre und Bekenntnis eines Hochschullehrers relativ tolerant. Insofern müssten in dieser Hinsicht schon schwerwiegende Beanstandungen auftreten, bevor die evangelische Kirche einen Hochschullehrer von seiner Lehrtätigkeit entbinde. Daher sehe sie auch die aufgezeigten Gefahren als nicht so groß an und keine hohen Kosten durch eine Weiterbeschäftigung von abberufenen Professoren auf den Staat zukommen.

Ihre Fraktion halte es für wichtig, dass die Baulastpflicht des Landes nach Artikel 19 des Evangelischen Kirchenvertrags einmal gründlich geprüft werde. Zu diesen Verpflichtungen sei lediglich festgeschrieben, dass die alten Regelungen weitergeführt würden. Diese müssten geändert werden. Es entspreche auch nicht immer den Vorstellungen zumindest der einzelnen Pfarrhäuser, dass sie Maßnahmen nur in Abstimmung mit der staatlichen Bauverwaltung durchführen dürften. Andererseits halte das Land eine umfangreiche Verwaltung vor, um seine Baulastpflicht zu erfüllen.

Der Vorsitzende, der die Berichterstattung übernommen hat, weist darauf hin, der Evangelische Kirchenvertrag Baden-Württemberg bilde eine Zusammenstellung von Regelungen aus verschiedenen bestehenden Verträgen und berücksichtige die Ergebnisse der Verhandlungen zwischen dem Land und den beiden evangelischen Landeskirchen. Einige Bestimmungen seien vielleicht für die Kirchen etwas vorteilhafter, während von anderen das Land offenbar erheblich profitiere.

Gemäß Artikel 8 des Evangelischen Kirchenvertrags Baden-Württemberg werde der Kostendeckungsgrad der Ersatzleistungen für den durch kirchliche Lehrkräfte an öffentlichen Schulen erteilten Religionsunterricht schrittweise erhöht. Ihn interessiere, wie hoch der Kostendeckungsgrad gegenwärtig sei,

welcher Prozentsatz angestrebt werde und bis wann dieses Ziel erreicht werden solle.

Das Land ersetze den Kirchen für den Religionsunterricht, den sie im Auftrag des Landes durchführten, nur einen Bruchteil der ihnen dafür entstehenden Kosten. Er halte es auch für richtig, in diesem Zusammenhang von „Kosten“ zu sprechen. Wer eine Leistung in Auftrag gebe, müsse sie auch entsprechend vergüten.

Abschließend bitte er noch um Auskunft, auf welcher Rechtsgrundlage die Staatsleistungen an die Kirchen beruhten und wie sich die Höhe der Staatsleistungen in den letzten zehn Jahren entwickelt habe.

Der Ministerialdirektor des Kultusministeriums teilt mit, die beiden evangelischen Landeskirchen hätten sich bemüht, die Zahl der Lehrstühle an den Evangelisch-Theologischen Fakultäten festzuschreiben. Schließlich habe sich ein für beide Seiten akzeptabler Kompromiss erzielen lassen. So sei in Artikel 3 eine inhaltliche Definition erfolgt, welche Fächer vertreten sein müssten, und sei im Schlussprotokoll der Status quo der Ausstattung beschrieben worden.

In diesem Zusammenhang sei auch immer über die Zahl der Studienanfänger an den theologischen Fakultäten diskutiert worden. Während die Zahl der Studienanfänger an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Tübingen im Jahr 2001 bei 96 gelegen habe, betrage sie nun 161. Der Tiefpunkt der Studienanfängerzahlen, der auch zu einem kritischen Beitrag des Rechnungshofs geführt habe, sei seit einigen Jahren überwunden. Es bestehe eine klare Aufwärtstendenz.

Das Land habe im Jahr 2004 einseitig die Staatsleistungen für alle vier Kirchen um insgesamt 5 Millionen € gekürzt. Die Kirchen hätten eine vollständige Rücknahme der Kürzungen gewünscht. Geregelt worden sei nun, dass die Kürzungen zur Hälfte zurückgenommen und die Zahlungsbeträge dynamisiert würden. Dies halte er für einen vertretbaren Kompromiss.

Eine Vertreterin des Kultusministeriums ergänzt, nach dem Grundgesetz habe das Land die Kosten für den Religionsunterricht in vollem Umfang zu tragen. In Baden-Württemberg gelte seit vielen Jahrzehnten eine Ausnahmeregelung aufgrund Herkommen. Hierzu seien auch schon juristische Gutachten eingeholt worden. Es sei bei der gegenwärtigen Regelung geblieben. In den letzten vier bis fünf Jahren habe der Kostendeckungsgrad der staatlichen Ersatzleistungen zwischen 42 und 45 % gelegen.

Seit mehreren Jahren bemühe sich vor allem die Evangelische Landeskirche in Baden, eine Erhöhung des Kostendeckungsgrades zu erreichen. Darüber hätten in den letzten Jahren auch intensive Verhandlungen stattgefunden. Die jetzt erzielte Regelung behalte die bisherige Praxis bei und gehe davon aus, dass sich der Kostendeckungsgrad insofern erhöhe, als einerseits die Zahl der Schüler sinke und andererseits die Zahl der staatlichen Lehrkräfte, die Religionsunterricht erteilten, steige.

Die Staatsleistungen seien aufgrund von Bestimmungen der Weimarer Reichsverfassung, die in das Grundgesetz übernommen worden seien, sowie aufgrund der Artikel 7 und 8 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg gewährleistet. Dabei handle es sich um Ersatzleistungen für den Entzug von Kirchengut durch die Säkularisation. Die Staatsleistungen seien in Baden-Württemberg in vielen Jahren und zahlreichen Verhandlungen festgeschrieben worden.

Der Vorsitzende fragt, ob das Land durch die Kürzung der Staatsleistungen einen Verfassungsverstoß begangen habe.

Der Ministerialdirektor des Kultusministeriums antwortet, das Land habe die Staatsleistungen nicht dem Grunde, sondern nur der Höhe nach bestritten.

Der Vertreter des Rechnungshofs bemerkt, die Zahl der Lehrstühle an den Evangelisch-Theologischen Fakultäten, auf die der Abgeordnete der Fraktion GRÜNE nach seinem Modell gekommen sei, treffe nicht zu. Vielmehr mache die evangelische Kirche geltend, dass jedes Kernfach mit zwei Professuren ausgestattet sein müsse, um eine angemessene Vertretung zu gewährleisten und einen gewissen Pluralismus zu erhalten. Dies bedeute bei fünf Kernfächern bereits zehn Professuren. Garantiert werde nach Artikel 3 des Evangelischen Kirchenvertrags Baden-Württemberg aber auch die Ausbildung in alten Sprachen. Über die Frage, ob eine Evangelisch-Theologische Fakultät eine eigene Sprachausbildung anbieten müsse, lasse sich lange streiten. Darüber hinaus könne die Kirche als Vertragspartner des Landes einseitig erklären, dass sie bestimmte Profile und Schwerpunkte im Rahmen ihres Ausbildungsangebots einrichten wolle.

Die Kirchen legten in ihrem Pro-Memoria-Papier, das sie 1995 der Kultusministerkonferenz übergeben hätten, für eine theologische Fakultät eine Mindestausstattung von zehn Lehrstühlen zugrunde. Jede Ausstattung, die darüber hinausgehe, erhöhe zwar zweifellos die Qualität des Angebots, verursache aber zusätzliche Kosten, die letztlich vom Staat zu tragen seien.

Einen Ausstattungsbedarf von 15 Lehrstühlen habe der Rechnungshof immer bestritten. Die jeweils 15 Lehrstühle, die als derzeitige Ausstattung der beiden Evangelisch-Theologischen Fakultäten im Schlussprotokoll beschrieben würden, seien zum Teil auch gar nicht besetzt. Eine Zahl von 15 Lehrstühlen bewege sich nach den Erkenntnissen des Rechnungshofs schon an der Obergrenze dessen, was an den anderen Evangelisch-Theologischen Fakultäten bundesweit anzutreffen sei. Evangelische Hochschulen, die selbst Theologen ausbildeten, verfügten nirgendwo über mehr als zehn Professuren. Die Kosten seien in diesem Fall nämlich von der evangelischen Kirche selbst zu tragen.

In Bezug auf die Lehrstühle habe der Ministerialdirektor von einem Kompromiss gesprochen. Seines Erachtens (Redner) handle es sich in dieser Hinsicht jedoch nicht um einen Kompromiss, sondern um ein weitgehendes Entgegenkommen des Landes Baden-Württemberg gegenüber den beiden evangelischen Landeskirchen. Kein anderer Kirchenvertrag in Deutschland beinhalte eine Ausstattungsgarantie für die theologischen Fakultäten.

In einer Reihe von Fächern an den Universitäten sei der Staat erheblich daran interessiert, dass bestimmte Inhalte vermittelt würden. Erfolge dies nicht, habe der zuständige Minister keine Möglichkeit, den betreffenden Professor von seiner Tätigkeit zu entbinden. Der Kirche aber billige das Land dieses Recht zu und begeben sich damit in eine Abhängigkeit von ihr, obwohl es andererseits den Hochschulen immer mehr Freiheiten einräume.

Als der Rechnungshof vor einigen Jahren die Auslastung der theologischen Fakultäten an den Universitäten des Landes geprüft habe, hätten die Kirchen trotz niedriger Studienanfängerzahlen im Grunde auf den Erhalt der Lehrstühle bestanden. Nach seinem Eindruck seien die Kirchen diesbezüglich nicht sehr gesprächsbereit gewesen. Insofern sollte seines Erachtens nicht allzu viel Hoffnung auf Artikel 30 des Evangelischen Kirchenvertrags Baden-Württemberg gesetzt werden, wenn es darum gehe, aufgrund einer Änderung der „Geschäftsgrundlage“ die Ausstattung der Fakultäten anzupassen.

Der Präsident des Rechnungshofs erklärt, der Rechnungshof habe keinen Wirtschaftlichkeitsvergleich zwischen einer Ablösung der staatlichen Baulast und der Erfüllung der Baulastpflicht angestellt. So könne nach den Informationen des Rechnungshofs niemand die Höhe des Wertes der staatlichen Baulast einschätzen. Der Bayerische Oberste Rechnungshof habe als einziger Rechnungshof bundesweit diese Frage einmal untersucht und sei zu dem Ergebnis gelangt, dass die staatliche Baulast abgelöst werden müsse.

Der finanzielle Aufwand des Landes Baden-Württemberg zur Erfüllung seiner Baulastpflicht belaufe sich jährlich auf einen Betrag in zweistelliger Millionenhöhe. Der Personalaufwand sei dabei aber noch nicht eingerechnet, da ihn der Rechnungshof bei einer groben Überprüfung nicht habe feststellen können. Das Verfahren, die betreffenden Gebäude seitens des Landes zu unterhalten, führe tendenziell zu einer unwirtschaftlichen Lösung.

Es bestehe der verfassungsrechtliche Auftrag, die Staatsleistungen abzulösen. In Artikel 19 des Evangelischen Kirchenvertrags Baden-Württemberg werde noch einmal unterstrichen, dass die Baulastverpflichtungen abzulösen seien. Der Rechnungshof fordere in seiner Stellungnahme zu dem Vertrag, dies nun anzugehen. Die Ablösung könne selbstverständlich nicht in einem Schritt durchgeführt werden, sondern müsse über einen längeren Zeitraum hinweg erfolgen.

Eine Abgeordnete der Fraktion der SPD erkundigt sich danach, wie viele Personen Religionsunterricht abhielten, die ohnehin Beschäftigte der Kirchen seien, und wie viele Personen von den Kirchen speziell dafür angestellt würden, Religionsunterricht zu erteilen.

Der Ministerialdirektor des Kultusministeriums sagt zu, dem Ausschuss diese Zahlen nachzuliefern.

Der Abgeordnete der Fraktion GRÜNE begrüßt, dass die staatlichen Universitäten über theologische Fakultäten verfügten. Er unterstreicht, diese seien genauso wichtig wie andere Fakultäten im Bereich der Geisteswissenschaften und sollten auch qualitativ gut ausgestattet sein.

Ob die Lehrstühle doppelt oder einfach besetzt seien, stelle zwar eine wichtige Frage dar, doch stehe dazu nichts im Vertrag, und über diesen werde im Rahmen der Gesetzesberatung entschieden. Es gehe nur um die Frage, ob der Vertrag das Land übermäßig stark binde. Seines Erachtens sei die Bindung minimal. Wenn er die drei alten Sprachen berücksichtige, komme er auf eine Ausstattung von fünf plus eins plus x plus drei Lehrstühlen. Wie die Ausbildung in den alten Sprachen in Zukunft organisiert werde, stelle eine ganz andere, politische Frage dar. Sie ergebe sich aber nicht aus dem Vertrag. Er halte die bisher geübte Praxis für sinnvoll.

Eine Ablösung der Staatsleistungen wäre richtig und sinnvoll. So könne wohl niemand einsehen, dass 200 Jahre nach der Säkularisation immer noch fortwährend Staatsleistungen an die Kirchen erbracht werden müssten. Vermutlich wäre aber eine Ablösung so teuer, dass das Land sie nicht auf einmal vornehmen wolle. Ihn interessiere, wie hoch der Betrag geschätzt werde, der für eine Ablösung zu zahlen wäre.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD bringt vor, beim Thema „Ablösung der staatlichen Baulast“ gehe es zunächst vor allem wohl um Transparenz und erst in zweiter Linie um die Frage, wie der Prozess der Ablösung unter Umständen beschleunigt werden könne. Um Klarheit bezüglich einer Ablösung der staatlichen Baulast zu erhalten, bitte er darum, dem Finanzausschuss einmal die entsprechenden Zahlen darzustellen.

Der Vorsitzende bekräftigt, bevor der Ausschuss Empfehlungen zu einer Ablösung der staatlichen Baulast oder auch der Staatsleistungen gebe, sei es wichtig, zu wissen, ob eine solche Maßnahme für das Land überhaupt wirtschaftlich sei. Er fügt hinzu, nach der Verfassung sei Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen ordentliches Lehrfach. Wenn die Kirchen diesen Unterricht nicht mehr leisteten, müsste ihn das Land vollständig übernehmen und damit auch die Kosten zu 100 % tragen. Insofern stelle sich das Land angesichts eines Kostendeckungsgrades seiner Ersatzleistungen von 45 % nicht schlecht. Unter Wirtschaftlichkeitsaspekten lägen die Vorteile der bisherigen Regelung also beim Land.

Bei einer Gesamtabwägung müsse berücksichtigt werden, dass auch eine Kürzung der Staatsleistungen um 2,5 Millionen € – unabhängig von der Frage, ob dies verfassungskonform sei – Bestandteil der Regelungen mit den Kirchen sei. Seine Fraktion halte den Vertrag, insgesamt betrachtet, für ausgewogen und werde ihm daher zustimmen.

Der Staatssekretär des Finanzministeriums zeigt auf, die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen bezüglich des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche seien schwierig. Beide Seiten müssten gewillt sein, gemeinsam wichtigste Aufgaben zu erfüllen und verlässliche Regelungen für die Zukunft zu treffen. Auch dürfe in diesem Zusammenhang keine sektorale, sondern müsse eine globale Betrachtung angestellt werden.

Die Kirchen hätten viele Forderungen erhoben, die nicht illegitim und aus ihrer Sicht nicht überzogen gewesen seien, denen das Land aber nicht habe entsprechen können. Er verweise etwa auf die beiden Anliegen, den Kostendeckungsgrad der Ersatzleistungen zu erhöhen und die Kürzungen der Staatsleistungen vollständig zurückzunehmen.

Letztlich sei ein Kompromiss erzielt worden und ein Vertrag zustande gekommen, der gerecht und zukunftsweisend sei, der Maßstäbe setze und Verlässlichkeit biete. Der Vertrag beinhalte auch keine Ewigkeitsgarantie, sondern weise eine Sprechklausel auf, die es ermögliche, den Vertragsinhalt gemeinsam anzupassen.

Das Land habe in der Vergangenheit in nicht unerheblichem Umfang Baulastverpflichtungen abgelöst, wenn dies möglich gewesen sei und es seinen finanziellen Vorstellungen entsprochen habe. Gegenwärtig verfüge das Land noch über rund 1 100 Lastengebäude. Beruhend auf den Lasten in der Vergangenheit, setze das Finanzministerium einen Mittelwert von 250 000 € pro Gebäude an. Da die Lasten in der Zukunft stiegen, werde sich auch der Ablösebetrag erhöhen. Die Multiplikation der beiden genannten Zahlen ergebe einen Betrag von 275 Millionen €. Daraus wiederum errechne sich bei einem Zinssatz von 4,5 % eine jährliche Zinsleistung von 12,4 Millionen €. Demgegenüber belaufe sich der jährliche Aufwand des Landes für die Erfüllung seiner Baulastpflicht auf 9,7 Millionen €. Hinzugerechnet werden müssten noch die Personalkosten und die sonstigen Kosten. Würden diese mit einem realistischen Anteil von 15 % angesetzt, ergebe sich in der Summe ein Betrag von 11,1 Millionen €.

Der vom Land eingeschlagene Weg, Schritt für Schritt bedarfsorientiert auch in Einzelfällen abzulösen, sei also gegenüber einer verfestigten Alimentation wirtschaftlich günstiger und zumindest in der Vergangenheit auch den Bedürfnissen der Kirchen gerecht geworden. Eine Ablösung in der Größenordnung von 275 Millionen € könnte das Land hingegen nicht leisten.

Es handle sich um ein sensibles Thema, bei dem der Landesregierung sehr daran gelegen sei, dass in partnerschaftlicher Weise ein für beide Seiten trag-

bares Ergebnis erzielt werde. Wenn sich jemand schon sehr stark in politische Entscheidungen bei diesem Thema einmische, sollte er dessen Komplexität berücksichtigen und nicht aufgrund sektoraler Betrachtungen Kritik üben.

Der Vorsitzende antwortet auf Frage der Abgeordneten der Fraktion der FDP/DVP, der Schulausschuss empfehle dem Ständigen Ausschuss, dem vorliegenden Gesetzentwurf zuzustimmen.

In zusammengefasster Abstimmung empfiehlt der Finanzausschuss dem Ständigen Ausschuss einstimmig, den Artikeln 1 bis 4 des Gesetzentwurfs Drucksache 14/1940 zuzustimmen.

11. 12. 2007

Ingo Rust